

An die
 Stabsstelle Tiergesundheit, Tierschutz und Verbraucherschutz (STV)
 – Task Force Tiertransporte –
 Regierungspräsidium Tübingen
 Konrad-Adenauer-Str. 20
 72072 Tübingen

Antrag auf Erteilung einer tierschutzrechtlichen Zulassung nach Artikel 11 der VO (EG) Nr. 1/2005¹ für die lange Beförderung von Nutztieren (außer Nutzfischen) (Typ-II-Zulassung)

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Antragsformular die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1. Durchführung von nationalen und/oder internationalen Transporten

2. Zulassungsnummer* (Art. 13 Abs. 2 i.V.m. § 2 TierSchTrV²)

**falls bereits vorhanden*

3. Angaben zum Transportunternehmer (Art. 11 Abs. 1a) i.V.m. Art. 10 Abs. 1a))

Angaben zum Transportunternehmer

1.	Betriebsbezeichnung		
2.	Rechtsform	<input type="checkbox"/> Einzelunternehmen <input type="checkbox"/> Sonstige (bitte angeben):	
3.	Unternehmer (gem. Art. 2 Buchst. x) ist:	<input type="checkbox"/> natürliche Person <input type="checkbox"/> juristische Person <input type="checkbox"/> Antragsteller in einem Drittland ansässig Angabe zum Drittland:	
4.	Betriebsart	<input type="checkbox"/> Viehhandel mit Tiertransport <input type="checkbox"/> Landwirt	<input type="checkbox"/> Transportunternehmer ohne Viehhandel <input type="checkbox"/> Sonstige (bitte angeben):
5.	Handelsregisternummer (falls vergeben)		

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 DES RATES über den Schutz von Tieren beim Transport **Im Formular genannte Artikel ohne Zusatz gehören zu dieser Verordnung.**

² Tierschutztransportverordnung vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) geändert worden ist

6.	Betriebs-(HIT)-nummer (falls bereits vorhanden)	
7.	Straße, Hausnummer	
8.	Postleitzahl, Ort	
9.	Land	
10.	Telefon	
11.	E-Mail	

Postadresse, sofern abweichend von Betriebsadresse:

1.	Straße, Hausnummer	
2.	Postleitzahl, Ort	
3.	Land	

Angaben zum Antragsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter bei juristischen Personen oder sofern Antragsteller aus einem Drittland: Angaben zu seinem Vertreter in Baden-Württemberg (Art. 10 Abs. 1a))

1.	Name	
2.	Vorname	
3.	Geburtsdatum	
4.	Staatsangehörigkeit	
5.	Funktion	
6.	Straße, Hausnummer	
7.	Postleitzahl, Ort	
8.	Land	
9.	Telefon	
10.	E-Mail	

Weitere Anforderungen:

Polizeiliches Führungszeugnis der Belegart „0“, nicht älter als 3 Monate (zu beantragen bei der zuständigen Gemeinde-/Stadtverwaltung oder beim Bundesamt für Justiz)

1.	<input type="checkbox"/>	wurde zur direkten Übersendung an das Regierungspräsidium Tübingen am beantragt
----	--------------------------	---

Auskunft aus dem **Gewerbezentralregister**, nicht älter als 3 Monate (zu beantragen bei der zuständigen Gemeinde-/Stadtverwaltung oder beim Bundesamt für Justiz)

1.	<input type="checkbox"/>	wurde zur direkten Übersendung an das Regierungspräsidium Tübingen am beantragt
----	--------------------------	---

4. Angaben zu geeignetem Personal in ausreichender Zahl (Betreuer, Fahrer und anderen Personen, die mit den Tieren umgehen werden) (Art. 10 Abs. 1 b) i.V.m. Art. 11 Abs. 1 bi))

Falls die nachstehende Tabelle nicht ausreicht, bitte ein extra Blatt verwenden.

1.	Name:	
	Vorname:	
	Geburtsdatum:	
	Funktion:	
2.	Name:	
	Vorname:	
	Geburtsdatum:	
	Funktion:	
3.	Name:	
	Vorname:	
	Geburtsdatum:	
	Funktion:	
4.	Name:	
	Vorname:	
	Geburtsdatum:	
	Funktion:	
5.	Name:	
	Vorname:	
	Geburtsdatum:	
	Funktion:	

5. Angaben zu den zu transportierenden Tierarten (Art. 3)

Wiederkäuer

1.	<input type="checkbox"/>	Rinder laktierend	<input type="checkbox"/>	Rinder nicht laktierend
2.	<input type="checkbox"/>	Kälber (innerstaatlich) >28 Tage – 8 Wochen (nicht abgesetzt)	<input type="checkbox"/>	Kälber (innerstaatlich) >8 Wochen – 6 Monate (abgesetzt)
3.	<input type="checkbox"/>	Kälber >14 Tage – 8 Wochen (nicht abgesetzt)	<input type="checkbox"/>	Kälber >8 Wochen – 6 Monate (abgesetzt)
4.	<input type="checkbox"/>	Schafe	<input type="checkbox"/>	Ziegen
5.	<input type="checkbox"/>	Schaf-/Ziegenlämmer >1 Woche – 6 Wochen (nicht abgesetzt)	<input type="checkbox"/>	Schaf-/Ziegenlämmer > 6 Wochen (abgesetzt)

Hauschweine

1.	<input type="checkbox"/>	Schweine	
2.	<input type="checkbox"/>	Ferkel <3 Wochen, bzw. <10kg Körpergewicht mit dem Muttertier	<input type="checkbox"/> Ferkel > 3 Wochen, bzw. > 10kg Körpergewicht

Hausgeflügel

1.		internationale Transporte	nationale Transporte
2.	Nutzgeflügel, außer Eintagsküken; Transportdauer – bis zu 12 Stunden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	Nutz- und Schlachtgeflügel, außer Eintagsküken; Transportdauer über 12 Stunden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	Schlachtgeflügel; Transportdauer über 8 Stunden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	Eintagsküken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Hausequiden

1.	<input type="checkbox"/>	registrierte Equiden, adult (Pferde für Sport, Turnier, Zucht oder kulturelle Veranstaltungen)	<input type="checkbox"/>	nicht registrierte Equiden, adult (Pferde zur Schlachtung; Hobbypferde im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit)
2.	<input type="checkbox"/>	registrierte Equiden, Fohlen bis 4 Monate (Pferde für Sport, Turnier, Zucht oder kulturelle Veranstaltungen)	<input type="checkbox"/>	nicht registrierte Equiden, Fohlen bis 4 Monate nur mit Muttertier (Pferde zur Schlachtung; Hobbypferde im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit)
3.	<input type="checkbox"/>	nicht zugerittene Equiden = nicht halfterfähig (sowohl nicht registrierte als auch registrierte Equiden)*		

*Transporte über 8 Stunden nicht zulässig

6. Angaben zu den Straßentransportmitteln (Art. 11 Abs. 1b) und Art. 11 Abs. 2)

a. Derzeitige Straßentransportmittel für Beförderungen über 8 Stunden

Falls die nachstehenden Tabellen nicht ausreichen, bitte ein extra Blatt verwenden.

1.	Art des Transportfahrzeuges (Anhänger getrennt aufführen)	Amtliches Kennzeichen	FIN#	Angaben zu Verfahren zur Nachverfolgung und Aufzeichnung der Fahrzeugbewegung System (inkl. Modellname und Hersteller):	Navigationssystem * System (inkl. Modellname und Hersteller):
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					

Fahrzeugidentifikationsnummer

* Grundsätzlich notwendig für alle nationalen und internationalen Transporte über 8 Stunden.

Ausnahmen von der Pflicht eines Navigationssystems (Art. 11 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 4 i.V.m. § 3 Nr. 3 TierSchTrV):

- Bei internationalen Transporten von registrierten Equiden und Hausgeflügel.
- Bei nationalen Transporten von Nutztieren (außer Schlachttieren) bei Transporten von bis zu 12 Stunden, um den letzten Bestimmungsort der Tiere, an dem sie dauerhaft, jedenfalls aber länger als 48 Stunden verbleiben, zu erreichen.

b. Derzeitige Straßentransportmittel für Beförderungen unter 8 Stunden

Falls die nachstehenden Tabellen nicht ausreichen, bitte ein extra Blatt verwenden.

1.	Art des Transportfahrzeuges (Anhänger getrennt aufführen)	Amtliches Kennzeichen	FIN
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			

7. Angaben zu Kontaktmöglichkeit mit dem Fahrer (Art. 11 Abs.1biii))

Art:	
------	--

8. Notwendige Anlagen (Art. 11 Abs. 1a) und b i.V.m. Abs. 2)

1.	<input type="checkbox"/>	Kopien der gültigen Befähigungsnachweise nach Art. 17 Abs. 2 für alle unter Punkt 4 benannten Fahrer und Betreuer (Art. 11 Abs. 1bi)
2.	<input type="checkbox"/>	Kopien über durchgeführte Schulungen für alle unter Punkt 4 benannten sonstigen Personen (außer Fahrer und Betreuer) nach Art. 6 Abs. 4 (Art. 11 Abs. 1 bi)
3.	<input type="checkbox"/>	Notfallpläne , die in dringenden Fällen zum Tragen kommen (Art. 11 Abs. 1 biv). <i>Hinweis: Sollten im Rahmen der Zulassung Tiertransporte in Drittstaaten vorgesehen sein, sind jeweils auf die Transportroute, insbesondere auch außerhalb der EU, abgestimmte Notfallpläne vorzulegen.</i>
4.	<input type="checkbox"/>	gültige Zulassungsnachweise für alle unter Ziffer 6a gelisteten Straßentransportmittel gemäß Art. 18 Abs. 2 und Abs. 4 <i>Hinweis: Bei nationalen Transporten von Nutztieren (außer Schlachttieren) ist ein Zulassungsnachweis nicht erforderlich für Transporte von bis zu 12 Stunden, um den <u>letzten Bestimmungsort</u> der Tiere, an dem sie dauerhaft, jedenfalls aber länger als 48 Stunden verbleiben, zu erreichen.</i>
5.	<input type="checkbox"/>	Ausgefüllte Antragsformulare auf Zulassung von Straßentransportmitteln für lange Beförderungen für alle unter Ziffer 6a gelisteten Straßentransportmittel, falls noch nicht zugelassen (Art. 18 Abs. 2 und Abs. 4). <i>Bitte Hinweis in vorstehender Ziff. 4 beachten.</i>
6.	<input type="checkbox"/>	gültige nationale Erlaubnis gemäß § 3 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) oder Gemeinschaftslizenz (EU-Lizenz) nach der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009
7.	<input type="checkbox"/>	Generalvollmacht für den Vertreter in Baden-Württemberg bei einem Antragsteller aus einem Drittland

Sonstige Erklärung

1.	<input type="checkbox"/>	<p>Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich diesen Antrag vollständig und der Wahrheit entsprechend ausgefüllt habe.</p> <p>Wenn sich die vorstehend gemachten Angaben während der Gültigkeit der beantragten Zulassung ändern, werde ich dies der Stabsstelle Tiergesundheit, Tierschutz und Verbraucherschutz des Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich mitteilen.</p> <p>Mir ist bekannt, dass meine Angaben elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Das Informationsblatt zur Datenverarbeitung entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Hinweis: Das Informationsblatt können Sie im Internet unter folgendem Link einsehen:</i> https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/STV-2.pdf oder bei der Stabsstelle Tiergesundheit, Tierschutz und Verbraucherschutz des Regierungspräsidium Tübingen anfordern.</p>
----	--------------------------	--

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)